



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

8. August 1941.

Nr. 3357.

I. Die Einwohnergemeinde Grenchen hat einen speziellen Bebauungsplan Witmatt - Bachmatten - Brühl, bis Wittibach (südlich SBB) laut Publikation im Amtsanzeiger vom 6. Dezember 1940 bis 6. Januar 1941 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Am 27. Juni 1941 hat die Einwohnergemeindeversammlung dem Plane die Genehmigung erteilt.

II. In dem vorgelegten speziellen Bebauungsplane ist vorgesehen, die zwischen den Arealen des Fussballklubs und des Turnvereins Grenchen gelegenen Grundstücke G.B. Grenchen Nr. 1453 und 1454 zu erwerben, um mit den genannten Anlagen der beiden Vereine einen einheitlichen, allen Bedürfnissen der Einwohnergemeinde genügenden Sport-, Spiel- und Festplatz zu schaffen.

III. Mit der Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes durch den Regierungsrat erwirbt die Einwohnergemeinde Grenchen die Befugnis, das im Plane für die öffentlichen Anlagen, wie Strassen, Trottoir und Plätze bestimmte Land gegen volle Entschädigung zu enteignen.

Die Anlage eines öffentlichen Sport-, Spiel und Festplatzes erfüllt ohne Zweifel die gesetzlichen Voraussetzungen; ihre Festlegung verfolgt ein städtebaulich erhebliches öffentliches Interesse.

Die betroffenen Grundstücke G.B. Grenchen Nr. 1453 und 1454 unterliegen somit nach der regierungsrätlichen Genehmigung des Bebauungsplanes dem Enteignungsbanne gemäss § 18 des Baugesetzes.

Im weitern gibt der Plan zu keinen Bemerkungen Anlass. Er kann genehmigt werden.

IV. Es wird beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Grenchen am 27. Juni 1941 beschlossenen speziellen Bebauungsplan Witmatt - Bachmatten - Brühl,

bis Witibach (Müdlisch SBB) wird die Genehmigung erteilt.

Publikationsgebühr Fr. 10.50

Genehmigungsgebühr " 12.--

Total Fr. 22.50 (Staatskanzlei Nr. 4847) N.N.

Der Staatsschreiber:

*D. Dr. Schmid.*

Bau-Departement (4) Rub. 78.

Kantonsingenieur 3, mit 1 mit Genehmigungsvermerk versehenen  
Planexemplar.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen, mit dito, per Nachnahme.

Amtsblatt, nur Dispositiv.